

FINANZKANZLEI FIIM · WISSEN ZUM MITNEHMEN

Vom ersten Firmenwagen bis zur Flotte

Was Betriebe mit eigenen Fahrzeugen klären sollten: Steuer in Grundzügen, Pflichten als Halter und die passende Versicherung, vom ersten Wagen bis zum Fuhrpark.

ZUM WEITERGEBEN

Kennen Sie einen Betrieb, der gerade den ersten Firmenwagen anschafft oder dessen Fuhrpark wächst? Dann geben Sie dieses Heft gern weiter.

Umut Kilinc

STAND OKTOBER 2026

BEVOR ES LOSGEHT

Ein paar Worte vorab



Umut Kilinc
FINANZKANZLEI FIIM

Ich habe die Qualifizierung zum Versicherungsmakler nach § 34d abgelegt und arbeite heute in der Finanzkanzlei FIIM. Dort kümmere ich mich um Kfz-Versicherungen von Firmenfahrzeugen. Mit Handwerkern, Selbstständigen und Unternehmern im Mittelstand spreche ich oft über dieselben Fragen: Wie versteuere ich den Wagen, den ich auch privat fahre? Was muss ich als Halter beachten, wenn Mitarbeiter fahren? Und ab wann lohnt sich ein eigener Vertrag für den ganzen Fuhrpark?

Vieles davon ist kein großer Aufwand, wenn man es einmal ordnet. Schwierig wird es meist erst, wenn ein Betrieb wächst und niemand nachzieht: Verträge laufen einzeln weiter, die Führerscheinkontrolle schläft ein, und nach einem Schaden fehlt eine Unterlage.

Dieses Heft geht die Themen in der Reihenfolge durch, in der sie meist auftauchen. Nehmen Sie sich heraus, was zu Ihrem Betrieb passt, und haken Sie am Ende im Fahrplan ab, was erledigt ist.

Und wenn Sie bei einem Punkt eine zweite Meinung möchten: Fragen Sie einfach. Mich, jemanden aus unserem Team oder die Person, von der Sie dieses Heft bekommen haben.

Umut Kilinc

Für wen dieses Heft ist

Für Handwerksbetriebe, Selbstständige und mittelständische Unternehmen, die Fahrzeuge im Betrieb nutzen: vom ersten Firmenwagen über einige Transporter bis zum Fuhrpark mit vielen Fahrzeugen. Steuerliche Fragen behandelt das Heft nur in Grundzügen. Für Ihre Steuer ist Ihre Steuerberatung zuständig.

Was Sie erwartet

1 Den Firmenwagen privat nutzen

2 Kaufen, leasen oder finanzieren

3 Ihre Pflichten als Halter und Arbeitgeber

4 Versicherung, Stufe für Stufe

5 Die Schadenquote und die Fuhrparkliste

6 Werkverkehr, Transport und Ladung

7 Mehr als Fahrzeuge: den Betrieb absichern

Ihr Fahrplan für den Fuhrpark

Kleines Wörterbuch

KAPITEL

1 Den Firmenwagen privat nutzen

Fast jeder Firmenwagen wird auch privat gefahren. Diese private Nutzung muss versteuert werden. Wie viel, hängt vor allem vom Listenpreis und vom Antrieb ab.

Die 1-%-Regel

Für jeden Monat wird 1 % des inländischen Bruttolistenpreises bei der Erstzulassung angesetzt, mit Sonderausstattung und Umsatzsteuer. Rabatte oder ein Gebrauchtkauf ändern daran nichts. Als Unternehmer können Sie die 1-%-Regel nutzen, wenn der Wagen zu mehr als der Hälfte betrieblich gefahren wird. Fährt ein Mitarbeiter den Wagen, kommen für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte 0,03 % des Listenpreises je Kilometer der Entfernung im Monat dazu, bei E-Auto und Hybrid ebenso gekürzt.

E-Auto und Plug-in-Hybrid

- **Reines E-Auto:** Angesetzt wird nur ein Viertel des Listenpreises, wenn er höchstens 100.000 € beträgt und der Wagen nach dem 30. Juni 2025 angeschafft wurde. Für ältere Anschaffungen galten niedrigere Grenzen. Liegt der Preis darüber, gilt die Hälfte.
- **Plug-in-Hybrid:** Bei Anschaffung ab 2025 gilt die Hälfte, wenn der Wagen höchstens 50 g CO_2 je Kilometer ausstößt oder elektrisch mindestens 80 km weit fährt. Sonst gilt der volle Listenpreis. Beide Regeln gelten nach aktuellem Recht für Anschaffungen bis Ende 2030.

RECHENBEISPIEL

Privatnutzung bei 50.000 € Listenpreis

Antrieb	Anteil	Im Monat	Im Jahr
Verbrenner	1 %	500 €	6.000 €
Plug-in-Hybrid mit 80 km Reichweite	0,5 %	250 €	3.000 €
Reines E-Auto	0,25 %	125 €	1.500 €

Angesetzter Wert ohne Weg zur Arbeit. Die Steuer darauf richtet sich nach Ihrem persönlichen Steuersatz.

Das Fahrtenbuch

Statt der 1-%-Regel kann der tatsächliche Anteil der privaten Fahrten an allen Kosten versteuert werden. Dafür brauchen Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und alle Belege. Jede Fahrt wird zeitnah mit Datum, Ziel, Zweck und Kilometerstand eingetragen, spätere Änderungen müssen erkennbar sein. Ist es fehlerhaft, gilt die 1-%-Regel. Es lohnt sich vor allem bei wenig Privatfahrten oder hohem Listenpreis. Rechnen Sie das mit Ihrer Steuerberatung durch.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/firmenwagen und fii-m.de/wissen/rechner/einkommensteuer

KURZ GESAGT

Der Listenpreis und der Antrieb entscheiden. Ein E-Auto bis 100.000 € Listenpreis wird mit einem Viertel angesetzt, ein Fahrtenbuch kann sich bei wenig Privatfahrten lohnen.

KAPITEL 2

Kaufen, leasen oder finanzieren

Ob ein Fahrzeug gekauft, geleast oder finanziert wird, ist vor allem eine Frage der Liquidität. Rechnen Sie jeden Weg über die ganze Nutzungsdauer, nicht nur die Monatsrate.

Kaufen

Der Wagen gehört Ihnen, dafür bindet der Kauf Geld, das im Betrieb an anderer Stelle fehlen kann. Steuerlich wird ein gekaufter Wagen über die Nutzungsdauer abgeschrieben, nach der amtlichen Tabelle bei Pkw in der Regel über sechs Jahre, bei Lkw über neun.

Für reine E-Fahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft werden, gibt es eine besondere Abschreibung: 75 % im Jahr der Anschaffung, danach 10, 5, 5, 3 und 2 %. Sie gilt auch bei Kauf im Dezember in voller Höhe. Reine E-Fahrzeuge mit Erstzulassung bis Ende 2030 sind zudem bis zu zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, längstens bis Ende 2035.

RECHENBEISPIEL

E-Transporter für 60.000 €, gekauft im Herbst 2026

Jahr	Anteil	Abschreibung
2026	75 %	45.000 €
2027	10 %	6.000 €
2028 bis 2031	5, 5, 3 und 2 %	9.000 €

Annahme: 60.000 € Anschaffungskosten, Fahrzeug im Anlagevermögen, keine andere Sonderabschreibung. Die Abschreibung mindert den Gewinn, nicht die Steuer in gleicher Höhe.

Leasen

Feste Rate, Rückgabe am Ende: Das schont die Liquidität. Achten Sie auf die vereinbarten Kilometer und die Regeln für die Rückgabe. Leasinggeber verlangen in der Regel eine Vollkasko. Die besondere Abschreibung für E-Fahrzeuge nutzt beim Leasing meist der Leasinggeber, nicht Sie.

Finanzieren

Der Wagen gehört Ihnen, bezahlt wird in Raten. Ein Beispiel: 40.000 € über 48 Monate bei 6 % effektivem Jahreszins ergeben eine Rate von rund 936 € und rund 4.950 € Zinsen. Die Finanzkanzlei FIIM vermittelt selbst keine Kredite. Auf Wunsch stellen wir den Kontakt zu einem Finanzierungspartner her.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/auto-kaufen-leasen und fii-m.de/wissen/rechner/e-auto-verbrenner

KURZ GESAGT

Kauf bindet Geld, Leasing schont die Liquidität, Finanzierung kostet Zinsen. Vergleichen Sie die Gesamtkosten über die ganze Nutzung.

KAPITEL 3

Ihre Pflichten als Halter und Arbeitgeber

Sobald jemand anderes als Sie selbst mit einem Betriebsfahrzeug fährt, tragen Sie als Halter und Arbeitgeber Verantwortung. Die meisten Pflichten lassen sich mit einer festen Routine erledigen.

Führerschein kontrollieren

Als Halter dürfen Sie nicht anordnen oder zulassen, dass jemand ohne gültige Fahrerlaubnis fährt. Das ist eine Straftat, auch wenn sie nur fahrlässig geschieht. Lassen Sie sich den Führerschein deshalb vor der ersten Fahrt im Original zeigen und danach in festen Abständen, zum Beispiel halbjährlich. Halten Sie jede Kontrolle mit Datum und Unterschrift fest. Mit dem Pkw-Führerschein Klasse B dürfen Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse gefahren werden. Ausnahme im Inland: Transporter mit Elektro- oder anderem alternativem Antrieb bis 4,25 t für Güter, ohne Anhänger, wenn das Mehrgewicht nur vom Antrieb kommt und der Fahrer Klasse B seit zwei Jahren hat. Für andere schwerere Fahrzeuge braucht es eine weitere Klasse.

Fahrer bestimmen und unterweisen

Nach der Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (DGUV Vorschrift 70) dürfen Sie nur Beschäftigte ab 18 Jahren fahren lassen, die geeignet und zuverlässig sind, im Führen des Fahrzeugs unterwiesen wurden, ihre Befähigung nachgewiesen haben und von Ihnen dazu bestimmt sind. Die Unterweisung wiederholen Sie nach DGUV Vorschrift 1 mindestens einmal im Jahr und dokumentieren sie. Fahrer prüfen vor jeder Schicht Bremsen, Licht und andere Sicherheitseinrichtungen und melden Mängel.

UVV-Prüfung einmal im Jahr

Betriebsfahrzeuge müssen bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Das Ergebnis halten Sie schriftlich fest und bewahren es mindestens bis zur nächsten Prüfung auf. Die Hauptuntersuchung prüft die Verkehrssicherheit. Die UVV-Prüfung schaut zusätzlich auf den arbeitssicheren Zustand, etwa Ladeflächen, Zurrpunkte und Ausrüstung. Einzelheiten beschreibt der DGUV Grundsatz 314-003.

Wenn Mitarbeiter einen Dienstwagen bekommen

Darf ein Mitarbeiter den Wagen privat nutzen, ist das Teil seines Lohns. Der Wert nach Kapitel 1 wird in der Gehaltsabrechnung versteuert, und es fallen Sozialabgaben an. Regeln Sie die private Nutzung schriftlich in einer Überlassungsvereinbarung: wer fahren darf, ob ins Ausland, was bei Schäden und beim Ausscheiden gilt. Für Schäden am Firmenwagen haften Beschäftigte nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur eingeschränkt, abhängig vom Grad des Verschuldens. Ohne Vollkasko bleibt ein großer Teil eines Schadens deshalb oft beim Betrieb.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/brutto-netto und fii-m.de/wissen/rechner/pendlerpauschale

KURZ GESAGT

Führerschein prüfen, Fahrer unterweisen, Fahrzeuge jährlich prüfen lassen und alles schriftlich festhalten. Mit einer Routine ist das in Minuten erledigt.

KAPITEL

4 Versicherung, Stufe für Stufe

Jedes zugelassene Fahrzeug braucht eine Kfz-Haftpflicht. Wie der Betrieb seine Fahrzeuge darüber hinaus versichert, hängt vor allem von der Größe des Fuhrparks ab.

GROBE EINTEILUNG

Drei Stufen

- **1 bis 4 Fahrzeuge:** jedes Fahrzeug einzeln versichert.
- **Ab etwa 5 Fahrzeugen:** Kleinflotte, alle Fahrzeuge in einem Vertrag.
- **Ab etwa 10 Fahrzeugen:** Flottenvertrag, Beitrag nach der Schadenquote der Flotte.

Das ist eine Orientierung, keine feste Regel. Versicherer ziehen die Grenzen unterschiedlich: Manche bieten gemeinsame Verträge schon ab zwei oder drei Fahrzeugen an, andere setzen die Grenze für den Flottenvertrag nach Schadenquote höher an.

1 bis 4 Fahrzeuge: einzeln versichert

Jedes Fahrzeug hat seinen eigenen Vertrag und seine eigene Schadenfreiheitsklasse. Der Beitrag richtet sich wie privat nach Fahrzeug, Region, Fahrerkreis und Schadenverlauf. Für einen neuen oder wertvollen Wagen ist eine Vollkasko meist sinnvoll, für ältere Fahrzeuge reicht oft eine Teilkasko.

Ab etwa 5 Fahrzeugen: Kleinflotte

Ein Vertrag mit einem gemeinsamen Ablaufdatum gibt Ihnen einen Überblick statt vieler Einzelpolicen, und neue Fahrzeuge kommen schnell dazu. Wie die Beiträge berechnet werden und ob Schadenfreiheitsklassen weiterlaufen, ist je nach Versicherer verschieden. Fragen Sie deshalb vor dem Wechsel, was mit den bisherigen Einstufungen geschieht.

Ab etwa 10 Fahrzeugen: Flottenvertrag nach Schadenquote

Im Flottenvertrag zählt nicht mehr das einzelne Fahrzeug, sondern der Schadenverlauf der ganzen Flotte über die letzten Jahre. Wenige Schäden senken den Beitrag für alle, viele erhöhen ihn. Den wichtigsten Hebel haben Sie damit selbst in der Hand, mehr dazu im nächsten Kapitel.

Worauf Sie in jeder Stufe achten

- Fahrerkreis und Nutzung ehrlich angegeben, etwa ob auch junge Mitarbeiter fahren
- Kasko passt zum Wert und zum Leasing- oder Finanzierungsvertrag
- Werkzeug, Material und Einbauten im Fahrzeug sind mitgedacht (siehe Kapitel 6)
- Ein Schaden wird schnell und vollständig gemeldet

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/fixkosten-sparen

KURZ GESAGT

Als Faustregel: bis vier Fahrzeuge einzeln, ab fünf gemeinsam, ab zehn nach Schadenquote. Die genauen Grenzen legt jeder Versicherer selbst fest.

KAPITEL 5

Die Schadenquote und die Fuhrparkliste

Je größer der Fuhrpark, desto mehr hängt der Beitrag von Ihren eigenen Zahlen ab. Wer seine Schäden und Fahrzeuge kennt, verhandelt mit einer guten Grundlage.

Was die Schadenquote ist

Die Schadenquote setzt die Schäden, die der Versicherer bezahlt hat, ins Verhältnis zum Beitrag. Betrachtet werden meist mehrere Jahre. Wie hoch eine Quote sein darf, bevor der Versicherer den Beitrag anpasst, legt jeder Versicherer selbst fest.

RECHENBEISPIEL

Flotte mit 50.000 € Beitrag im Jahr

Situation	Bezahlte Schäden	Schadenquote
Alle Schäden über den Versicherer	40.000 €	80 %
Zehn kleine Schäden zu je 1.500 € selbst getragen	25.000 €	50 %

Ein vereinfachtes Beispiel. Die selbst getragenen 15.000 € zahlt der Betrieb aus eigener Tasche. Ob sich das rechnet, hängt davon ab, wie der Versicherer den Beitrag anpasst. Ob und wie Sie Schäden selbst tragen können, regelt Ihr Vertrag.

Wie Sie die Schadenquote senken

- **Schäden auswerten:** Wo und wie passieren sie? Oft zeigt sich ein Muster, etwa beim Rangieren oder Parken.
- **Fahrer schulen:** Ein Fahrsicherheitstraining oder eine Unterweisung zu den eigenen Schadenarten setzt dort an, wo Schäden entstehen.
- **Technik nutzen:** Rückfahrkameras und Abstandshelfer helfen beim Rangieren.
- **Selbstbehalt prüfen:** Ein höherer Selbstbehalt senkt den Beitrag, wenn Sie kleine Schäden tragen können.
- **Rücklage bilden:** Eine feste Rücklage für Selbstbehalte und Kleinschäden verhindert, dass ein Schaden die Liquidität belastet.

Die Fuhrparkliste

Eine einfache Tabelle reicht. Für jedes Fahrzeug steht darin: Kennzeichen, Fahrzeug und Listenpreis, Kauf, Leasing oder Finanzierung mit Laufzeit, Versicherung mit Vertragsnummer und Kasko, Hauptuntersuchung und UVV-Prüfung mit Datum, Fahrer und letzte Führerscheinkontrolle, Schäden mit Datum und Betrag. Mit dieser Liste sehen Sie Fristen rechtzeitig, und für ein Angebot zur Kleinflotte oder zum Flottenvertrag liegen alle Zahlen bereit. Fragen Sie Ihren Versicherer zusätzlich einmal im Jahr nach dem Schadenverlauf.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/notgroschen und fii-m.de/wissen/rechner/tagesgeld

KURZ GESAGT

Weniger Schäden senken den Beitrag der ganzen Flotte. Eine gepflegte Fuhrparkliste ist dafür die Grundlage.

KAPITEL 6

Werkverkehr, Transport und Ladung

Viele Betriebsfahrzeuge transportieren mehr als ihren Fahrer: Werkzeug, Material, Maschinen oder Waren. Dafür gelten eigene Regeln, und die Kfz-Versicherung deckt nicht alles ab.

Werkverkehr oder gewerblicher Güterkraftverkehr

Fahren Sie eigene Waren, Material oder Werkzeug mit eigenem Personal und ist der Transport nur eine Hilfstätigkeit Ihres Betriebs, spricht das Gesetz von **Werkverkehr**. Das trifft auf viele Handwerksbetriebe zu. Nutzen Sie dafür Lkw oder Gespanne über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, müssen Sie Ihr Unternehmen vor der ersten Fahrt beim Bundesamt für Logistik und Mobilität anmelden.

Wer dagegen gegen Entgelt für andere transportiert, betreibt **gewerblichen Güterkraftverkehr**. Im Inland brauchen Sie dafür mit Fahrzeugen über 3,5 t eine Erlaubnis und eine Haftpflichtversicherung für Güterschäden mit mindestens 600.000 € je Schadensereignis. Ins Ausland gilt die Lizenzpflicht schon über 2,5 t. Klären Sie das vor dem ersten Auftrag.

Ladung richtig sichern

Ladung muss so verstaut und gesichert sein, dass sie auch bei einer Vollbremsung oder einem Ausweichmanöver nicht verrutscht, umfällt oder herabfällt. Maßstab sind die anerkannten Regeln der Technik. Als Halter dürfen Sie eine Fahrt nicht anordnen oder zulassen, wenn Sie wissen oder wissen müssen, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert ist. Sorgen Sie deshalb für passende Gurte, Netze und Zurrpunkte und nehmen Sie die Ladungssicherung in die jährliche Unterweisung auf.

Was im Fahrzeug liegt

Die Kasko versichert das Fahrzeug, aber nicht ohne Weiteres das Werkzeug und Material darin. Wird ein Transporter aufgebrochen, ist der Schaden am Inhalt oft größer als am Wagen. Dafür gibt es eigene Bausteine, etwa für Werkzeug und Waren auf dem Transport. Achten Sie auf die Bedingungen, zum Beispiel ob nachts nur in einer Garage oder auf einem abgeschlossenen Gelände geparkt werden darf.

GUT ZU WISSEN

Werte regelmäßig anpassen

Maschinen, Werkzeug und Material werden mit den Jahren teurer. Sind die Versicherungssummen seit Jahren gleich, zahlt der Versicherer nach einem großen Schaden womöglich nur einen Teil. Prüfen Sie die Summen einmal im Jahr, am besten zusammen mit der Fuhrparkliste.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/inflation

KURZ GESAGT

Eigene Waren fahren ist Werkverkehr, fremde Waren gegen Geld ist Güterkraftverkehr. Ladung sichern und den Inhalt eigens versichern.

KAPITEL 7

Mehr als Fahrzeuge: den Betrieb absichern

Fahrzeuge sind oft der sichtbarste Teil der Versicherungen eines Betriebs. Wichtige Risiken liegen aber häufig woanders: in einem Schaden beim Kunden, einem Brand in der Werkstatt oder einem Ausfall des Inhabers.

Betriebshaftpflicht

Sie zahlt, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter bei der Arbeit jemandem einen Schaden zufügen, etwa beim Kunden einen Wasserschaden verursachen. Sie prüft auch, ob eine Forderung berechtigt ist, und wehrt unberechtigte ab. Für fast jeden Betrieb ist sie wichtig. Schäden, die beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs entstehen, deckt dagegen die Kfz-Haftpflicht. Wo die Grenze liegt, etwa bei Arbeitsmaschinen oder beim Be- und Entladen, sollten beide Verträge klar regeln.

Inhalt und Betriebsunterbrechung

Eine Inhaltsversicherung ersetzt Einrichtung, Maschinen und Waren nach Brand, Leitungswasser, Sturm oder Einbruch. Eine Betriebsunterbrechungsversicherung zahlt laufende Kosten und den entgangenen Gewinn, wenn der Betrieb nach einem solchen Schaden eine Zeit lang stillsteht. Gerade die laufenden Kosten wie Löhne, Miete und Leasingraten werden oft unterschätzt.

Sie selbst

In vielen kleinen Betrieben hängt alles am Inhaber. Fallen Sie längere Zeit aus, laufen Leasingraten und Kredite weiter. Prüfen Sie deshalb auch Ihre eigene Absicherung bei Berufsunfähigkeit und, wenn Familie oder Kredite davon abhängen, eine Risikolebensversicherung.

FIIM FAMILY OFFICE

Wenn der Betrieb wächst

Mit dem Fuhrpark wächst oft auch die Frage nach der passenden Rechtsform. Für Unternehmer, die vom Einzelunternehmen zur GmbH oder Holding gehen möchten, gibt es das FIIM Family Office. Gemeinsam mit unserer Partner-Steuerkanzlei begleiten wir diesen Weg. Wir kümmern uns um die finanzielle Seite, die Steuerkanzlei um die steuerliche.

Einmal im Jahr alles zusammen ansehen

Fahrzeuge, Haftpflicht, Inhalt und Betriebsunterbrechung hängen zusammen. Wer alle Verträge einmal im Jahr nebeneinanderlegt, findet Lücken und doppelte Deckungen, bevor ein Schaden sie zeigt.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/berufsunfaehigkeit und fii-m.de/wissen/rechner/risikolebensversicherung

KURZ GESAGT

Fahrzeuge, Betriebshaftpflicht, Inhalt, Betriebsunterbrechung und Ihre eigene Absicherung gehören in einen gemeinsamen Blick.

ZUM ABHAKEN

Ihr Fahrplan für den Fuhrpark

Sie müssen nicht alles auf einmal erledigen. Diese Reihenfolge hat sich bewährt. Haken Sie ab, was erledigt ist.

VOR DEM ERSTEN FIRMENWAGEN

- [] Mit der Steuerberatung klären: 1-%-Regel oder Fahrtenbuch, Verbrenner, Hybrid oder E-Auto
- [] Kauf, Leasing und Finanzierung über die ganze Nutzungsdauer vergleichen
- [] Kfz-Haftpflicht und passende Kasko abschließen, Fahrerkreis ehrlich angeben

SOBALD MITARBEITER FAHREN

- [] Führerschein vor der ersten Fahrt im Original prüfen und dokumentieren
- [] Fahrer schriftlich bestimmen und unterweisen
- [] Überlassungsvereinbarung für Dienstwagen mit Privatnutzung aufsetzen
- [] Ladungssicherung und Ausrüstung im Fahrzeug prüfen

AB ETWA FÜNF FAHRZEUGEN

- [] Fuhrparkliste anlegen und aktuell halten
- [] Angebot für eine Kleinflotte einholen und mit den Einzelverträgen vergleichen
- [] Klären, ob Werkverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t angemeldet werden muss

AB ETWA ZEHN FAHRZEUGEN

- [] Schadenverlauf der letzten Jahre beim Versicherer anfordern
- [] Schäden auswerten und gezielt Schulungen planen
- [] Flottenvertrag und Selbstbehalt mit Rücklage durchrechnen

EINMAL IM JAHR

- [] UVV-Prüfung aller Fahrzeuge und jährliche Unterweisung, beides dokumentiert
- [] Führerscheine in festen Abständen erneut kontrollieren
- [] Versicherungssummen für Inhalt, Werkzeug und Waren prüfen
- [] Alle Betriebsversicherungen nebeneinanderlegen

ZUM NACHSCHLAGEN

Kleines Wörterbuch

1-%-Regel
Pauschale Bewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens mit 1 % des Bruttolistenpreises im Monat.

Betriebshaftpflicht
Zahlt, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter bei der Arbeit anderen einen Schaden zufügen.

Betriebsunterbrechung
Versicherung für laufende Kosten und entgangenen Gewinn, wenn der Betrieb nach einem Sachschaden stillsteht.

Bruttolistenpreis
Der Listenpreis bei Erstzulassung mit Sonderausstattung und Umsatzsteuer. Grundlage der 1-%-Regel.

DGUV Vorschrift 70
Unfallverhütungsvorschrift für Fahrzeuge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fahrtenbuch
Lückenlose Aufzeichnung aller Fahrten. Alternative zur 1-%-Regel.

Flottenvertrag
Ein Vertrag für viele Fahrzeuge, dessen Beitrag sich nach der Schadenquote der ganzen Flotte richtet.

Geldwerter Vorteil
Der Wert einer Sachleistung wie eines Dienstwagens, der wie Lohn versteuert wird.

Kasko
Versicherung für Schäden am eigenen Fahrzeug. Teilkasko etwa bei Diebstahl und Glasbruch, Vollkasko auch bei selbst verursachten Unfällen.

Kfz-Haftpflicht
Pflichtversicherung für jedes zugelassene Fahrzeug. Zahlt Schäden, die Sie anderen mit dem Fahrzeug zufügen.

Kleinflotte
Gemeinsamer Vertrag für mehrere Fahrzeuge eines Betriebs. Die Grenzen legt jeder Versicherer selbst fest.

Schadenfreiheitsklasse
Einstufung eines einzelnen Fahrzeugs nach schadenfreien Jahren. Sie bestimmt den Beitrag mit.

Schadenquote
Verhältnis der bezahlten Schäden zum Beitrag, meist über mehrere Jahre betrachtet.

Selbstbehalt
Der Teil eines Schadens, den Sie selbst tragen. Ein höherer Selbstbehalt senkt den Beitrag.

UVV-Prüfung
Jährliche Prüfung eines Betriebsfahrzeugs durch einen Sachkundigen auf betriebssicheren Zustand.

Werkverkehr
Transport eigener Güter mit eigenem Personal als Hilfstätigkeit des Betriebs.

ZUM SCHLUSS

Wenn Sie Fragen haben

Sie können vieles in diesem Heft selbst umsetzen. Wenn Sie bei einem Punkt unsicher sind oder Ihre Verträge einmal gemeinsam durchsehen möchten, sind wir da.

FINANZKANZLEI FIIM

Schreiben Sie uns einfach.

Ein erstes Gespräch kostet nichts und verpflichtet zu nichts. Wir schauen gemeinsam, wo Ihr Betrieb steht, und Sie entscheiden danach in Ruhe. Fragen Sie nach Umut.

Sie haben dieses Heft von jemandem aus unserem Team bekommen? Dann können Sie sich auch direkt an diese Person wenden.

E-MAIL
info@fii-m.de

TELEFON
+49 178 1045609

WEB
fii-m.de

ADRESSE
Mainzer Landstraße 181
60327 Frankfurt am Main

GUT ZU WISSEN

Wie Beratung bezahlt wird

Beratung zu Versicherungen und Geldanlagen wird entweder über eine Provision bezahlt, die in den Kosten des Produkts enthalten ist, oder über ein Honorar, das Sie direkt zahlen. Beides ist erlaubt, und beides kostet Geld. Lassen Sie sich deshalb immer zeigen, was ein Vertrag Sie insgesamt kostet, in Euro und über die ganze Laufzeit. Wie die Finanzkanzlei FIIM vergütet wird, steht in unserer Erstinformation.

ZUM WEITERGEBEN

Hat Ihnen das Heft geholfen?

Dann geben Sie es gern an einen Betrieb weiter, der gerade den ersten Firmenwagen anschafft oder dessen Fuhrpark wächst. Den Link zum Heft finden Sie auf fii-m.de/wissen.

WEITERE HEFTE DER FINANZKANZLEI FIIM

Das erste Auto
für Fahranfänger und ihre Eltern

Luxus-, Sport- und Oldtimer
für Halter wertvoller Fahrzeuge

Selbstständig vorsorgen
für Selbstständige und Gründer

Wichtige Hinweise

Dieses Heft ist eine allgemeine Information der Finanzkanzlei FIIM. Es ersetzt keine persönliche Versicherungs-, Steuer- oder Rechtsberatung. Steuerliche Fragen klären Sie bitte mit Ihrer Steuerberatung. Ob ein Vertrag zu Ihrem Betrieb passt, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Rechenbeispiele beruhen auf Annahmen und sind vereinfacht. Die Einteilung in Einzelverträge, Kleinflotte und Flottenvertrag ist eine Orientierung, die Grenzen und Bedingungen legt jeder Versicherer selbst fest.

Alle Zahlen und gesetzlichen Werte haben den Stand Oktober 2026 und können sich ändern.

Quellen: Einkommensteuergesetz (§ 6, § 7, § 8, § 52), Kraftfahrzeugsteuergesetz, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Pflichtversicherungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, EU-Recht zum Güterkraftverkehr, DGUV Vorschrift 1 und 70, DGUV Grundsatz 314-003, Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, amtliche AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen.

Herausgeber: Finanzkanzlei FIIM, Inhaber Ben Issa Katakpaou-Touré, Mainzer Landstraße 181, 60327 Frankfurt am Main. Impressum, Datenschutz und Erstinformation: fii-m.de. Fassung 1, Oktober 2026.